SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Verbandsmitgliedschaft, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Skiclub Sulzemoos e.V." Die Kurzbezeichnung ist "SC Sulzemoos".
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Sulzemoos.
- 3. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V..
- 4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.05. und endet am 30.04. des Folgejahres.

§ 2 Zweck

- 1. Zweck des Vereins sind die Pflege und Förderung des Sports.
- 2. Insbesondere verwirklicht durch
 - die Förderung des Amateursports;
 - die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern in den angebotenen Sportarten;
 - das Abhalten von geordneten Kursen in den angebotenen Sportarten;
 - die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, Ausflügen und Veranstaltungen;
 - die Durchführung von und die Teilnahme an Wettkämpfen.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt gemeinnützige und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vereinsmittel

- 1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
- 2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- 3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag zum Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Falls der Vorstand den Aufnahmeantrag ablehnt, ist der Antragsteller innerhalb 6 Wochen hierüber schriftlich zu informieren.
- 4. Aufnahmegesuche Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- 5. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- 6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 2. Der Beitrag ist jährlich spätestens bis zum 15.04. eines Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- 3. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge zu stunden oder von der Beitragserhebung abzusehen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der aufgrund der Satzung ergehenden Beschlüsse an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben jedoch nur Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Das passive Wahlrecht erwirbt ein Mitglied erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 3. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergebenen Pflichten zu erfüllen. Sie sind gehalten, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Austritt des Mitglieds;
 - b) mit dem Ausschluss des Mitglieds;
 - c) mit der Streichung der Mitgliedschaft;
 - d) mit dem Tod des Mitglieds.
- 2. Die Erklärung des Austritts (gemäß Absatz 1. a) erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres (30.04.) möglich. Die Erklärung muss bis spätestens 31. Januar des Geschäftsjahres eingegangen sein.
- 3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn durch ein Verhalten des Mitglieds das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nachhaltig geschädigt wurde oder das Mitglied gegen die Satzung in erheblichem Maße verstoßen oder Anordnungen der Vereinsorgane schwerwiegend zuwider gehandelt oder sich wiederholt grob unsportlich verhalten hat.
- 4. Der Ausschluss im Fall des Abs. 3 erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
- 5. Vor der Entscheidung über den Ausschluss wird dem betreffenden Mitglied unter Fristsetzung von einem Monat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

- 6. Die Entscheidung ist dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstands gemäß Abs. 4 steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand eingelegt werden; sie hat aufschiebende Wirkung. Der Vorstand hat die Berufung der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
- 7. Ein Mitglied scheidet ebenfalls mit Streichung der Mitgliedschaft aus. Eine Nichtzahlung des Beitrags bzw. eine Rücklastschrift des Beitragseinzugs führt in der Regel zu einer Streichung der Mitgliedschaft. Die Streichung der Mitgliedschaft wird dem betroffenen Mitglied nicht mitgeteilt.
- 8. Einem ausgeschiedenen Mitglied stehen gleich aus welchem Grund es ausgeschieden ist keine Ansprüche am Vermögen des Vereins zu.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand (geschäftsführender Vorstand);
- c) der Vereinsausschuss (erweiterter Vorstand).

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit ihr durch die Satzung nicht weitere Aufgaben übertragen sind, über:
 - a) die Wahl des Vorstandes und der/des Rechnungsprüfer/-s;
 - b) die Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschlusses;
 - c) die Entlastung des Vorstandes nach Anhörung des Geschäftsberichts des Vorstandes und des Berichts der/des Rechnungsprüfer/-s;
 - d) die Festsetzung der Höhe der in § 5 genannten Mitgliedsbeiträge;
 - e) Satzungsänderungen;
 - f) die Auflösung des Vereins;
 - g) Angelegenheiten, die in der Tagesordnung genannt sind.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal j\u00e4hrlich statt. Sie ist vom Vorstand unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail und die Bekanntgabe der Tagesordnung auf der Webseite des Skiclubs Sulzemoos. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse erhalten eine schriftliche Einladung. Zur Fristwahrung gen\u00fcgt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Anschrift des Mitglieds.
- 3. Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Jahresabschluss;
 - b) Geschäftsbericht des Vorstands;
 - c) Bericht der/des Rechnungsprüfer/-s;
 - d) Entlastung des Vorstands;
 - e) ggf. Wahlen und Satzungsänderungen; letztere mit Angaben des Wortlauts der Änderung.

- 4. Die Geschäftsführung des Vorstands und die Kasse sind von mindestens einem Mitglied, das dem Vereinsausschuss nicht angehören darf und von der Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr zu bestimmen ist, regelmäßig zu prüfen. Der Rechnungsprüfer hat einen Prüfungsbericht zu fertigen, der dem Vorstand zuzuleiten und in der Mitgliederversammlung vom Rechnungsprüfer vorzutragen und zu erläutern ist.
- 5. Anträge eines Mitglieds, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von dem antragstellenden Mitglied beim Vorstand mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Später gestellte Anträge können vom Vorstand zur Behandlung vorgelegt werden.
- 6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Kassier, stellvertretenden Kassier oder Schriftführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- 7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Sie beschließt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. ¾-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich bei Änderung der Satzung, bei Änderung des Vereinszwecks und bei Auflösung des Vereins.
- 8. Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt, falls nicht ¼ der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer eine schriftliche und geheime Abstimmung fordern.
- 9. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- 1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.
- 2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe einer Tagesordnung beim Vorstand beantragt.
- 3. Eine auf ordnungsgemäßes Verlangen der Mitglieder einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von sechs Wochen ab Zugang des Einberufungsverlangens beim Vorstand stattzufinden. § 9 Abs. 5 bis 9 gelten entsprechend.

§ 11 Vorstand des Vereins

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden;
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;

- c) dem Kassier
- d) dem stellvertretenden Kassier
- e) dem Schriftführer.
- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassier. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch 2 andere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten,
- 3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Für die Wahl gilt § 9 Abs. 7 entsprechend. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt.
- 4. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- 6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden.
- 7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmrecht sind unzulässig.
- 8. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.
- 9. Ein Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn es entgegen der Satzung des Vereins oder sonst pflichtwidrig handelt. Der Antrag dazu muss von mindestens ¾ der ordentlichen Mitglieder des Vereins schriftlich angebracht werden. Zuständig für die Abberufung ist die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung, die unter Angabe der Gründe satzungsgemäß einzuberufen ist. Der Antrag ist mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen.
- 10. Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt niederlegen. In diesem Fall sowie im Falle des sonstigen Ausscheidens wählt der Vorstand in seiner nächsten Sitzung einen Vertreter für die restliche Amtszeit.
- 11. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit Ablauf der Wahlperiode, auf jeden Fall mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- 12. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- Der Vorstand besorgt die Vereinsangelegenheiten in Übereinstimmung mit der Satzung und den in der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien. Er kann sich hierzu durch den Vereinsausschuss unterstützen lassen.
- 2. Der Vorstand bedarf zur Vornahme folgender Geschäfte der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vereinsausschusses:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - b) vertragliche Vereinbarungen sowie Änderungen und Ergänzungen solcher Vereinbarungen, die einen Leistungsinhalt von mehr als Euro 1.500,-- umfassen;
 - c) Abschluss von Arbeits- und Dienstverträgen;
- Der Vorstand kann sowohl dem Vereinsausschuss als auch einzelnen Personen aus dem Kreise der Mitglieder besondere Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 13 Vereinsausschuss

- Der Verein hat einen Vereinsausschuss zur Unterstützung des Vorstandes für die Vereinsarbeit.
- Der Vereinsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und Beisitzern, welche verschiedenartige Funktionen (Jugendleiter, Skischulleiter, Leiter Rennteam, Tourenwart, Chronik, Administrator, usw.) übernehmen. Die Anzahl der Beisitzer ist nicht festgelegt und soll 10 Personen nur in begründeten Ausnahmefällen überschreiten.
- 3. Soweit nicht bereits als Vorstandsmitglied gewählt, werden die weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren berufen.
- 4. Der Vereinsausschuss besorgt die Vereinsangelegenheiten in Übereinstimmung mit der Satzung. § 12 gilt sinngemäß auch für den Vereinsausschuss, wenn nachfolgend nicht anders geregelt.
- 5. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende und nachfolgend der Kassier, stellvertretende Kassier und Schriftführer. Beschlüsse des Vereinsausschuss werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsausschussmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmrecht sind unzulässig.
- 6. Die Beisitzer des Vereinsausschusses können von der Vorstandschaft mit Mehrheitsbeschluss abberufen werden. Im Übrigen gelten § 11 Abs. 5 bis 11 entsprechend.

§ 14 Kassenprüfung

- 1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten Rechnungsprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins in rechnerischer sachlicher Hinsicht. Den Rechnungsprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 2. Sonderprüfungen sind möglich.
- 3. Mitglieder des Vereinsausschusses können nicht zum Rechnungsprüfer gewählt werden.

§ 15 Vergütung für Vereinstätigkeit

- 1. Vereins- oder Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2. Bei Bedarf können Vereinsämter sowie andere Tätigkeiten für den Verein im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen auch pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- 3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vereinsausschuss.

§ 16 Haftung

- Ehrenamtlich T\u00e4tige und Organ- oder Amtstr\u00e4ger, deren Verg\u00fctung \u220720,00 im Jahr nicht \u00fcbersteigt, haften f\u00fcr Sch\u00e4den gegen\u00fcber Mitgliedern und gegen\u00fcber dem Verein, die sie in Erf\u00fcllung ihrer ehrenamtlichen T\u00e4tigkeit verursachen, nur f\u00fcr Vorsatz und grobe Fahrl\u00e4ssigkeit.
- Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Datenschutz

- Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten sowie ferner der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien im Rahmen der

Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

- 3. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten im Falle deren Unrichtigkeit;
 - c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern sie nicht zur Mitgliederverwaltung notwendig sind.

§ 18 Auflösung des Vereins

- Die Einberufung einer Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, hat mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Jedem Mitglied ist von dem Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe schriftlich Mitteilung zu machen.
- 2. Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von ¾ der Stimmberechtigten Mitglieder und für die Annahme des Antrags eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 3. Sind in der Versammlung weniger als drei Viertel der Stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Diese weitere Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt verbleibendes Vermögen an die Gemeinde Sulzemoos mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 19 Schlussbestimmungen

- 1. Satzungsänderungen oder Satzungsneufassungen treten mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- Diese Satzungsneufassung wurde von der Mitgliederversammlung am 16. Juli 2019 verabschiedet.

Der Vorstand